

- komplexe Forschungsaufgaben zu bearbeiten, deren Ergebnisse als Vorlauf für künftige Planzeiträume mit hoher Wahrscheinlichkeit in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft angewandt werden;
- einen wirksamen Beitrag zur Intensivierung und Rationalisierung der gesellschaftlichen Produktion durch Neu- und Weiterentwicklung von Technologien, Verfahren und Erzeugnissen zu leisten und dafür die Ergebnisse der Grundlagenforschung und angewandten Forschung zu nutzen.

(4) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen bildet zugleich die Grundlage für ein hohes Niveau der Ausbildung und Erziehung der Studenten und für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Einbeziehung der Aspiranten, Forschungsstudenten und Diplomanden in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Lösung der Forschungsaufgaben ist deshalb ein Grundanliegen der Forschung an den Hochschulen.

(5) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat durch bedeutende wissenschaftliche Ergebnisse einen Beitrag zur sozialistischen ökonomischen Integration und zur Auseinandersetzung mit dem Imperialismus zu leisten.

§3

(1) Die Akademie hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) und anderen zentralen Organen Entscheidungsgrundlagen über Hauptrichtungen und Schwerpunkte der naturwissenschaftlichen Forschung und über spezielle Gebiete der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung einschließlich der internationalen Forschungskooperation zu erarbeiten.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die Koordinierungsaufgaben, die in der DDR auf dem Gebiet der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung und auf speziellen Gebieten der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung bei der sozialistischen Wissenschaftskooperation mit der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und den wissenschaftlichen Akademien anderer Staaten des RGW zu lösen sind.

Leitung und Planung

§4

(1) Der Präsident der Akademie (nachstehend Präsident genannt), der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) sowie die ihnen unterstellten Leiter sind für die Leitung und Planung der Forschung in ihren Bereichen verantwortlich. Sie haben insbesondere zu sichern, daß

- die Forschungskapazitäten entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen rationell eingesetzt werden;
- die Forschung effektiv geleitet und organisiert wird;
- die finanziellen Mittel für die Forschung mit hohem gesellschaftlichem Nutzeffekt und sparsam verwendet werden, die Forschungstechnik rationell genutzt wird und die Maßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung der Forschungsarbeit zielgerichtet durchgeführt werden;
- die Forschungsergebnisse planmäßig einer effektiven gesellschaftlichen Nutzung zugeführt werden, insbesondere durch Überleitung in die Produktion.

(2) Die Leitung der Forschung ist darauf zu richten, die Erkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten der Wissenschaftler und aller Mitarbeiter für die Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft einzusetzen. Die Wissenschaftler und Mitarbeiter der Akademie und Hochschulen haben bei der Planung der Forschung und der Anwendung der Ergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis aktiv mitzuwirken.

(3) Der Präsident und der Minister sowie die ihnen unterstellten Leiter sichern, daß die Aufgabenstellungen, die Lösungswege und die Organisationsformen für die Zusammenarbeit der beteiligten Partner und Kollektive, die Qualität der Forschungsergebnisse und die Möglichkeiten und Maßnahmen zu ihrer schnellen und umfassenden Nutzung in den jeweils zuständigen Gremien beraten und wirksame Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit daraus gezogen werden.

§5

(1) Die Planung der Forschung und die Kontrolle der Durchführung der Pläne an der Akademie und an den Hochschulen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften über die staatliche Planung.

(2) Die Akademie und das Ministerium haben bei der Vorbereitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften (nachstehend zentrale Pläne genannt) mitzuwirken. Ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen und den daraus abgeleiteten Empfehlungen der Wissenschaftler, der wissenschaftlichen Gremien, der Hochschulen, der Sektionen und der Institute sind Forschungsaufgaben für die zentralen Pläne auszuarbeiten und vom Präsidenten und vom Minister zur Aufnahme in die zentralen Pläne vorzuschlagen.

(3) Die Akademie und das Ministerium erarbeiten eigene Forschungspläne. Durch diese Pläne sind die Forschungspotentiale der Akademie und der Hochschulen in die gesamtstaatliche Planung der Forschung und Anwendung ihrer Ergebnisse vor allem zur vorrangigen Lösung der in den zentralen Plänen enthaltenen Aufgaben einzubeziehen. Grundlage für die Ausarbeitung dieser Pläne sind

- die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, die staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Auflagen einschließlich der staatlichen Kennziffern für die Forschungsaufgaben und Fonds;
- die für die Bereiche der Akademie und des Ministeriums maßgebenden Abkommen und Vereinbarungen über die innerstaatliche und internationale wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit;
- eigene prognostische und analytische Einschätzungen und langfristige Forschungskonzeptionen;
- die Vorschläge zentraler Organe und ihrer Einrichtungen;
- die Vorschläge wissenschaftlicher Gremien und der Einrichtungen der Akademie und der Hochschulen.

(4) Die Forschungspläne haben aufgabenbezogen folgende Aussagen zu enthalten:

- die Zielstellungen, Leistungsabschnitte und Lösungswege einschließlich der schutzrechtspolitischen Maßnahmen;